

INFO - Blatt

Jugendfeuerwehr – Schuhwerk

Für Angehörige der Jugendfeuerwehr müssen zum Schutz vor Gefährdungen bei Ausbildung und Übung geeignete persönliche Schutzausrüstungen ausgewählt und zur Verfügung gestellt werden, siehe § 14 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ in Verbindung mit der DGUV Regel 105-049 „**Feuerwehren**“. Als geeignetes Schuhwerk ist zu verstehen, dass das Schuhwerk fest am Fuß sitzt, dass der Schuh geschlossen ist und dem Träger einen guten Halt bietet. Der Schuh muss den Fuß gegen äußere, schädigende Einwirkungen und gegen Ausrutschen schützen.

Unter diese Beschreibung fallen z. B. Sicherheitsschuhe nach DIN EN ISO 20345: 2012-04 „**Persönliche Schutzausrüstung– Sicherheitsschuhe**“. Freizeitschuhe oder die sog. Sneaker mit Stoff als Obermaterial, Sandalen, Turn- oder Joggingschuhe entsprechen nicht diesen Vorgaben. Diese Forderung deckt sich mit den Anforderungen aus der Anlage 6 der „**Niedersächsischen Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO)**“ (Nieders. GVBl. 2025 Nrn. 25, 27, veröffentlicht am 8.4.2025).

Wenn Sicherheitsschuhe für Mitglieder der Jugendfeuerwehren beschafft werden, müssen sie DIN EN ISO 20345 „Sicherheitsschuhe“, Ausführung S3 (Klassifizierung I: Leder oder andere Materialien) oder Ausführung S5 (Klassifizierung II: Vollgummi oder Gesamtpolymerschuhe) entsprechen.